

Nachrangiger  
**Schuldschein**

Nr.: S240010

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, (**Darlehensnehmerin**) schuldet  
der  
**(Darlehensgeber)**

€ 5.000.000,--

(in Worten: fünf Millionen Euro) (**Nennbetrag**)

als Darlehen zu folgenden Bedingungen:

1. Dieses Darlehen ist, beginnend mit dem Tag der Auszahlung, dem 22. Februar 2024, bis zum Ablauf des 19. Februar 2034 mit jährlich 6,000 % zu verzinsen. Die Zinsen sind fällig jährlich nachträglich am 20. Februar eines jeden Jahres, erstmals am 20. Februar 2025, letztmals am 20. Februar 2034 (jeweils ein **Zinszahltag**). Im Falle einer Kündigung durch die Darlehensnehmerin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses wird dieses Darlehen nur bis zum Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag, wie in Ziffer 2 definiert, verzinst. Die Verzinsung erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode „actual/actual“ im Sinne der ICMA.
2. Dieses Darlehen ist in Höhe des Nennbetrages zur Rückzahlung fällig am 20. Februar 2034 (**Fälligkeitstag**) (vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses).

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Darlehensnehmerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, dieses Darlehen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem dieses Darlehen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an den Darlehensgeber zurückgezahlt wird. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

**Regulatorisches Ereignis** bedeutet, dass die Darlehensnehmerin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nicht mehr berechtigt ist, dieses Darlehen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission dieses Schuldscheins bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

**Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses** bezeichnet den Nennbetrag dieses Darlehens (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Darlehensnehmerin. Die Wirksamkeit der Kündigung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.

Eine Kündigung dieses Darlehens durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen.

3. Sofern der Fälligkeitstag, der Vorzeitige Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag ist, so ist die Zahlung am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag fällig. Aufgrund einer solchen Verschiebung kann der Darlehensgeber keine weiteren Zinsen oder sonstigen Zahlungen verlangen. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System Zahlungen abwickelt.
4. Dieses Darlehen begründet eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit der Darlehensnehmerin, die mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig ist, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin ist der Anspruch des Darlehensgebers aus diesem Darlehen (insbesondere der Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen) (i) gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Darlehensnehmerin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Darlehensnehmerin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikel 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen, aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Darlehensnehmerin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Darlehensnehmerin handelt.

Wenn dieses Darlehen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Darlehensnehmerin qualifiziert, geht gemäß § 46f Absatz 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeit aus diesem Darlehen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Darlehensnehmerin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Darlehensnehmerin handelt, vor.

Das Darlehen ist ein Instrument des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Bedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

Für die Rechte des Darlehensgebers aus diesem Darlehen ist diesem weder durch die Darlehensnehmerin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin haften nicht für Forderungen aus diesem Darlehen.

Nach den für die Darlehensnehmerin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

- a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Darlehensnehmerin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an den Darlehensgeber ausgeben oder übertragen), und/oder
- c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus diesem Darlehen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen dieses Darlehens oder (iii) deren Annullierung (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für den Darlehensgeber verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Darlehensnehmerin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

5. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus diesem Darlehen ist ausgeschlossen.

Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich dieser Darlehensforderung auf Zurückbehaltungsrechte, sowie die Ausübung von Pfandrechten und sonstigen Gegenrechten solange und soweit dieses Darlehen zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle eines Insolvenzverfahrens.

6. Die Abtretung oder Verpfändung dieser Darlehensforderung ist nur im Ganzen oder in Teilbeträgen von € 100.000,-- oder einem ganzen Mehrfachen davon zulässig. Jede Abtretung oder Verpfändung ist der Darlehensnehmerin unverzüglich anzuzeigen.
7. Form und Inhalt dieses Schuldscheindarlehens und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
8. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
9. Nach Rückzahlung dieses Darlehens ist der Schuldschein zurückzugeben.

Frankfurt am Main, 22. Februar 2024

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale